

Anhang 5: Statuten der Studienanstalt der Pallottiner

Kloster Schönstatt bei Vallendar¹

Verordnungen für den Studiensaal

1. Jeder Schüler hat seinen Platz (Sitz, Pult, Schrank) sauber und in Ordnung zu halten.
2. Papier oder Ähnliches darf nicht auf den Boden geworfen werden.
3. Ist ein Platz in Unordnung, so wird der verantwortlich gemacht, dem der Platz angewiesen ist.
4. Außer den zum Pulte gehörigen Tintenfassern dürfen keine anderen gebraucht werden. Ebenso sind die farbigen Tinten ausgeschlossen.
5. Die Tintenfässer müssen nach Gebrauch stets geschlossen werden, sie dürfen nur am Bach gereinigt werden und zwar nach vorheriger Erlaubnis des Präfekten.
6. Gegenstände, die nicht zum Studium gehören, dürfen nicht im Studiensaal aufbewahrt werden.
7. Während des Unterrichts sollen alle sitzen. Es liegt jedoch im Belieben der Herrn Lehrer, für ihre Stunden anders zu bestimmen.
8. Beim Studium sollen vormittags alle stehen, desgleichen nachmittags von 3-4 und von 6-7 Uhr.
9. Nach jeder Stunde ist an einer Seite des Saales zu lüften.
10. Es ist verboten, im Studiensaal zu ringen, zu stoßen, zu laufen, zu springen, sich auf die Bänke zu stellen und Ähnliches.
11. Die Bänke dürfen in keiner Weise verkratzt, beschrieen, beschmutzt oder sonst wie beschädigt werden. Das Hinaufstellen der Füße auf die Bank des Vordermannes ist verboten.
12. Es ist verboten, sich an den Ofen zu stellen oder zu setzen. Mit Ausnahme des Heizers hat keiner an dem Ofen etwas zu schaffen. Dieser halte sich genau an die von P. Rektor gegebenen Bestimmungen. Er hat den Ofen so zu regulieren, dass er nicht glühend wird, sparsam mit den Kohlen umzugehen und darf von 5 Uhr nachmittags ab keine Kohlen mehr aufschütten. Desgleichen Sorge er für die Reinlichkeit des Bodens in der Nähe des Ofens.
13. Im Studiensaal darf **nicht gesprochen** werden, was jeder Zögling ganz besonders beachten soll.
14. Das Zettelschreiben ist verboten.
15. Es ist unanständig, zu den Fenstern hinauszuschauen.
16. Während des Studiums Geschichtsbücher zu lesen, ist verboten.
17. Der Präfekt eines jeden Studiensaaales ist für die Beobachtung dieser Anordnung verantwortlich und hat alle Übertretungen derselben in ein Büchlein einzutragen, dass er am Schlusse einer jeden Woche dem P. Rektor vorzuzeigen hat. Größere Unordnung dagegen hat er sofort zu melden. Jeder Zögling hat sich den Weisungen des Präfekten zu fügen.
18. Überhaupt bestrebe sich jeder, treu seine Pflicht zu tun, eingedenk, dass Gott dem Herrn nichts mehr gefällt als treue Pflichterfüllung und dass von getreuer Pflichterfüllung sein zukünftiger Beruf abhängt.
19. Alle haben pünktlich zum Studium und zu den Stunden zu erscheinen.

¹ „Die Studenten des Studienheimes zur Gründungszeit Schönstatts hatten einiges zu leiden unter den Satzungen des Hauses. Die folgenden Paragraphen waren in Kraft bis 1912. Mit der Einweihung des neuen Hauses am 20. Oktober 1912 wurden einige Paragraphen gemildert. Die Präfekten hielten sich aber auch noch in den folgenden Jahren an die ältere, strengere Version. Aus der Enge der Vorschriften und der Praxis der Erzieher erklärt sich der gärende Rebellionsgeist der Schüler, den dann der Gründer Schönstatts im Programm vom freien Menschen aufgriff und veredelte.“

mutzigen Schuhe sind in der nächsten Freizeit sogleich zu reinigen.

5. Jeden Monat müssen die Schuhe (am Donnerstag nach Kaffee nach Angabe des P. Rektors oder Administrator) einmal und zwar mit der Hand geschmiert werden.
6. Jeder muss eigene Schuhbürste haben: Eine Schmutz-, Wichs- und Anstreichbürste.
7. Da Wichse und Schmiere gemeinsam sind, so hat jeder dieselbe dem H. P. Administrator abzugeben.
8. Sonstige Gegenstände dürfen in der Wichskammer nicht aufbewahrt werden.
9. In der Rekreation mittags und abends dürfen keine Schuhe geputzt werden.
10. Das Wechseln der Schuhe soll (bei günstigem Wetter) schon vor der Rekreation geschehen.
11. Wenn die Zöglinge in der Wichskammer schreien oder Unsinn machen, wird daselbst allgemeines Stillschweigen eingeführt.
12. Sind Schuhe oder Kleider zerrissen, so lasse man sie mit Erlaubnis des H. P. Administrator möglichst bald ausbessern.
13. Die Schuhe kosten teures Geld. Deswegen habe jeder auf seine Schuhe acht und halte sie ordentlich in Stand. Gerade daraus, wie ein Zögling mit seinen Sachen umgeht, kann man seinen Geist erkennen.

Verordnungen für die Lektüre

1. Niemand darf Unterhaltungsbücher oder Hefte besitzen ohne Wissen des P. Bibliothekars.
2. Ohne besondere Erlaubnis darf niemand Bücher an andere verleihen oder von anderen zu leihen nehmen. Das gilt auch von solchen Büchern, die einem Zögling als Eigentum gehören.
3. Alle Bücher, welche die Zöglinge von Hause mitgebracht haben oder ihnen von außen zugeschickt werden, müssen dem P. Bibliothekar vorgezeigt werden.
4. Die aus der Bibliothek geliehenen Bücher dürfen ebenso wenig wie sonstige Bücher mit auf den Spaziergang oder in die Rekreation genommen werden.
5. Bücherlesen ist nur erlaubt während des Freistudiums.
6. Zu Anfang eines jeden Monats werden die Bücher zu der vom Bibliothekar zu bestimmenden Zeit ausgeteilt.
7. Die Bücher müssen ganz unbeschädigt wieder abgeliefert werden.
8. Zuwiderhandlungen werden strengstens geahndet.
9. Über ein erhaltenes Buch zu schimpfen und zu kritisieren und damit unzufrieden zu sein, ist ein Zeichen von Dummheit und Rohheit und verrät wenig Verstand und Tugendhaftigkeit.
10. Jeder Zögling sei darauf bedacht, aus der Lektüre möglichst viel Nutzen namentlich für die Ausbildung in der deutschen Sprache zu ziehen. Es wird daher jeder ermahnt, die Bücher langsam, mit Verstand zu lesen und dieselben nicht förmlich zu verschlingen.

Verordnungen für die Offizien

1. Jeden Mittwoch und Samstag sind von 4-5¼ die sogenannten großen Offizien zu verrichten, d. h. es ist an diesen Tagen zu kehren und zu putzen.
2. Jeder darf nur diejenigen Putzgegenstände gebrauchen, die für das betreffende Offizium bestimmt sind.
3. Nach Verrichtung des Offiziums muss jeder die Putzgegenstände an den für sie bestimmten Platz gereinigt zurückbringen.
4. Es ist nicht gestattet, eigenmächtig das Offizium eines anderen zu übernehmen.
5. Wer sein Offizium nicht verrichten kann, muss dies frühzeitig dem H. P. Administrator melden.

6. Es ist Pflicht eines jeden, das ihm zugewiesene Offizium ordentlich und gewissenhaft zu verrichten.
7. Das Wasser zum Putzen darf nur im Bach geholt werden.
8. Das schmutzige Wasser soll in den Bach geschüttet werden.
9. Für den Studiensaal muss das Putzwasser wenigstens einmal für die Gänge und Treppen wenigstens zweimal und so bei jedem Offizium entsprechend erneuert werden.

Verordnungen für das Waschzimmer

1. Um der Reinlichkeit Rechnung zu tragen, habe man acht, nicht so viel Wasser zu verschütten.
2. Man lasse das Wasser nicht unnötiger Weise laufen.
3. Ist der Ausfluss (das Ausflussrohr) verstopft, so darf kein Wasser hinausgeschüttet werden, bevor es gereinigt ist. Zu reinigen hat ihn der, der es zuerst sieht.
4. Jeder behalte den ihm zugewiesenen Platz bei und halte ihn rein.
5. Die Wasserschüsseln sind jeden Morgen ordentlich zu reinigen. Ebenso müssen die anderen Sachen stets reinlich und sauber sein.
6. Wer das Offizium des Waschzimmers hat, hat auch die Bänke zu reinigen, ebenso den Ausguss und die Fenster.
7. Auf dem Waschzimmer muss stets **strengstes Stillschweigen** beobachtet werden.

Allgemeine Verordnungen

1. Jeder Zögling muss die feste Absicht haben, Priester zu werden, verbunden mit dem ersten Streben, immer in der Gesellschaft zu verbleiben.
2. Jeder Zögling muss ferner den redlichen Willen und das ernste Streben haben, der Welt zu entsagen, sich ganz dem Dienste Gottes zu weihen und nach Tugend und Heiligkeit zu streben.
3. Jeder Zögling muss das Verlangen haben, unsterbliche Seelen zu retten und sein Leben der apostolischen Wirksamkeit zu widmen, endlich die Bereitwilligkeit auf Verlangen der Obern in die auswärtigen Missionen zu gehen.
4. Die erforderlichen geistigen Anlagen zur Aneignung der wissenschaftlichen Kenntnisse.
5. Gesundheit und Körperkräfte.
2. Kein Zögling darf Besuche empfangen ohne vorherige Erlaubnis des P. Rektor. Die Erlaubnis, mit den Besuchern auszugehen, wird nur bei Besuchen von Eltern erteilt.
3. Die Anstalt behält sich ausdrücklich das Recht vor, Zöglinge, die den Anordnungen der Schule nicht entsprechen oder sich grober Vergehen schuldig machen, jederzeit zu entlassen, als Grund zur Entlassung wird ferner angesehen: Privatfreundschaft, grobe Widersetzlichkeit, geheime Briefsendungen, Verkehr mit Fremden ohne Wissen der Obern und dergl.
4. Die eigenmächtige Absendung oder Annahme von Briefen oder Paketen ist den Schülern strengstens verboten. Sämtliche Postsendungen gehen durch die Hände des P. Rektor, dem es auch frei steht, Zusendungen von Esswaren unter die Zöglinge zu verteilen.
5. Im ganzen Haus muss stets Stillschweigen beobachtet werden, namentlich in der Kapelle und Sakristei, auf dem Schlafsaal, auf den Gängen und Treppen, in den Studiensälen und auf den Lokalitäten.
6. Viermal im Tage ist vorläufig das Sprechen erlaubt: von 9³/₄-10¹/₄ , von 1-1³/₄, von 4-4¹/₂ und von 7³/₄ -8¹/₄². Zu dieser Zeit ist das Sprechen erlaubt nur im Freien oder im Rekreationssaal. Außerdem ist das Sprechen um 12.10 und 6.50 Uhr unter der Bedingung im Freien erlaubt,

² Die Brüche ließen sich nicht alle eindeutig entziffern.

dass das Stillschweigen im Hause umso besser beobachtet werde. Sollten die Zöglinge aber letztere Bedingung nicht halten, so wird wieder Stillschweigen angeordnet werden.

7. Zur Zeit des Stillschweigens oder an Orten, an denen Stillschweigen vorgeschrieben ist, darf nur das unbedingt notwendige gesprochen werden und das kurz und leise.
8. Die Zöglinge sollen sich gegenseitig keine Zettel schreiben.
9. Den Zöglingen ist das Sprechen mit den Brüdern streng untersagt.
10. Raufen und gegenseitiges Berühren ist den Zöglingen strenge untersagt.
11. Jede Art sinnlicher Freundschaften (Privatfreundschaften) sollen Zöglinge wie die Pest fliehen. Sie sind das Grab der Unschuld und des gemeinschaftlichen Lebens.
12. Beim Essen sollen alle die Hände auf den Tisch legen, wie es der Anstand erfordert.
13. „Wenn der Vogel frisst, pfeift er nicht“. Es ist unanständig, bei Tisch zu singen, pfeifen, zu trommeln mit den Fingern, Messern oder Gabeln, sowie überhaupt übermäßigen Lärm zu machen.
14. Jeder Zögling möge bei Tisch liebevoll für seinen Mitzögling sorgen. Das gilt namentlich den Servierern.
15. Es ist strengstens verboten, sein Bier einem anderen zu schenken. Es ist überhaupt hässlich, gierig nach Speisen und Getränken zu verlangen und gefräßig über sie herzufallen, ohne auf die andern Rücksicht zu nehmen.
16. In der Kapelle ordentlich knien.
17. Keiner darf sich im Haus, im Studiensaal oder sonst wo herumdrücken, wenn die anderen gemeinschaftlich im Freien oder sonst wo spielen etc. - - - Alle hinaus.
18. Wer in der Küche zu spülen hat, soll nicht mit den Brüdern verkehren und nicht wieder zu essen anfangen. Das unbefugte Betreten der Küche ist verboten.
19. Am Küchenschalter Kaffee etc. zu trinken oder sich Speisen verabreichen zu lassen, ist erboten,
20. Während oder unmittelbar nach dem Spaziergang Wasser zu trinken, ist nicht erlaubt.
21. Die Türen sind stets zu schließen und zwar leise. Jeder sei darauf bedacht, anständig zur Türe hinein- und hinauszugehen.
22. In der Rekreation darf nicht auf dem Klavier gespielt werden. Nur diejenigen dürfen spielen, die dazu Erlaubnis haben und auch diese nur zu bestimmten Zeiten.
23. Montags in der Mittagsrekreation müssen alle ihre Kleider reinigen. Am Dienstagnachmittag nach Kaffee ist Kleiderappell, wobei alle Kleider vorzuzeigen sind.
24. Das Essen außer der Zeit ist nicht gestattet.
25. Beim Stehen sind die Beine zu schließen.
26. Jeder hat pünktlich zur Rekreation zu erscheinen. Wer zu spät kommt, oder wer aus der Rekreation gehen will, hat sich beim betreffenden H. P. Rektor oder beim Präfekten zu entschuldigen.
27. Wer ohne Vorwissen der Obern in die Kapelle zu spät kommt, hat sich an den Altar hinzuknien.
28. Wer in der Marienau ministriert, soll morgens überall die Lichter ausmachen.
29. Der Präfekt eines jeden Studiensaales hat abends die Fensterläden zu schließen.
30. Zu läuten hat nur der, der dafür bestimmt ist.
31. Briefe dürfen nur am Sonntag geschrieben werden. Der Präfekt eines jeden Studiensaales hat sie einzusammeln und mir abzugeben.
32. Das Betreten des oberen Teiles der Anlage ist den Zöglingen untersagt.
33. Wer krank ist, wer sich unwohl fühlt, soll sich bei mir melden.

34. Wer seine Sachen gelernt hat oder nicht lernen konnte, soll sich bei dem betreffenden Lehrer entschuldigen.
35. Strafarbeiten dürfen nur in der Freizeit angefertigt werden. Sie müssen schön geschrieben und pünktlich abgeliefert werden.
36. Für jede Klasse ist ein Klassenheft vorhanden. In dieses trägt jeder Lehrer nach der Stunde ein, was er durchgenommen und zu lernen aufgegeben hat. NB. Die Bemerkungen, die der Lehrer über einen Schüler im Klassenheft zu machen genötigt ist, muss auch ins Zeugnis kommen.
37. Niemand soll ohne Notwendigkeit die Holzkammer betreten. Das Betreten des Speichers über der Holzkammer ist verboten.
38. Bücher, Löschblätter, Hefte und Umschläge dürfen in keiner Weise beschmiert werden oder beschrieben werden.
39. Das Abschreiben von anderen ist strenge untersagt. Es ist selbstverständlich, dass sich kein Zögling zum Anfertigen von Klassenarbeiten unredlicher Mittel bedienen darf.
40. Die Fenster der Lokalitäten dürfen in keiner Weise verkratzt und beschrieben werden. Dasselbe gilt von den Wänden.
41. Das Springen auf den Gängen und Stiegen ist verboten.
42. Die Zöglinge haben täglich folgende Gebete gemeinsam in der Kapelle zu verrichten: Das Morgengebet, das Partikularexamen am Mittag, die Besuchung des Allerheiligsten nach dem Mittagessen, den Rosenkranz vor dem Abendessen nebst lauretanischer Litanei, die Gebete nach dem Abendessen und das Nachtgebet. Außerdem müssen alle der heiligen Messe beiwohnen. Von 4^{3/4}-5 Uhr ist geistliche Lesung, wobei einer vorliest.
43. Beim Beten sollen alle in gleicher Tonhöhe beten, nicht zu schnell und da absetzen, wo abzusetzen ist. Am Schluss der Sätze soll man mit dem Ton nicht fallen. Den Ton gibt immer der Vorbeter an, nachdem sich alle richten sollen. Den Vorbeter bestimmt der Obere.
44. Die Bücher in der Kapelle sind immer in Ordnung zu halten.
45. Jeder soll sich mit einer Portion Fleisch begnügen.
46. Sobald die Glocke zum Schluss der Rekreation läutet, hat jeder sofort mit dem Reden abzubrechen und ihrem Ruf zu folgen.
47. Die Zöglinge gehen alle 8 Tage zur hl. Beichte. Dem neuen Dekret des hl. Vaters Pius X. entsprechend kann jeder Zögling mit Erlaubnis seines Beichtvaters täglich zur hl. Kommunion gehen.
48. Pakete mit Esswaren werden nicht den einzelnen abgeben, sondern unter alle verteilt.
49. Das Betreten des Holzschuppens ist verboten.
50. Außerhalb der Schule hat keiner etwas an die Tafel zu schreiben.
51. Es ist verboten auf die Bäume zu klettern oder sich an die Äste zu hängen.
52. Beim Wasserholen im Bach keinen Unsinn machen und keine Zeit verträdeln.
53. Es darf abends keiner mehr in die Anlagen gehen.
54. Auch in die Anlagen darf kein Papier geworfen werden.
55. Wer seine Kleider nicht ordentlich gereinigt hat, bekommt entweder am Dienstagabend keine Wurst oder am Donnerstag und Freitag kein Gelee aufs Brot.
56. Niemand darf Taschengeld haben. Alles Geld und alle Briefmarken sind sofort P. Rektor abzuliefern, der es jedem zugute schreibt.

Badeordnung

1. Das Badebassin muss stets reinlich gehalten werden.
2. Es darf deshalb beim Baden niemals Seife benutzt werden.

3. Die Badehosen, die nicht Eigentum der Schüler sind, müssen nach gebrauch ausgewaschen und aufgehängt werden.
4. Schmutzige Wäsche, Badehosen und dergleichen, die Eigentum der Einzelnen sind, dürfen nicht liegen bleiben.
5. Die Zöglinge dürfen nicht baden ohne Aufsicht und ohne ausdrückliche Erlaubnis P. Rektor oder seines Stellvertreters.
6. Die Badezeit darf nie zu lange ausgedehnt werden; wer die Aufsicht führt, möge sie der jeweiligen Temperatur anpassen, je häufiger man badet, umso kürzer muss die Badezeit bemessen sein.
7. Dem Befehl, das Wasser zu verlassen, müssen alle sofort Folge leisten.
8. Der Baderaum muss jedes Mal nach dem Gebrauch abgeschlossen werden.
9. Es schickt sich nicht, vom Bachufer aus, den Badenden zuzuschauen.
10. Niemand darf Wasser zu- oder ableiten, ohne von P. Rektor oder dem Bruder, dem das Offizium aufgetragen ist, beauftragt zu sein.
11. Es ist nicht erlaubt, einen anderen ins Wasser zu stoßen oder einen anderen im Wasser unterzutauchen.
12. Einander zu berühren, sich rittlings auf einen anderen zu setzen, ist strenge verboten.
13. Keiner darf mutwilligerweise die Kleider der anderen bespritzen.